

B e k a n n t m a c h u n g

Beschluss der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 der Stadt Eutin für das Gebiet westlich der Beuthiner Straße und nördlich des Geschwister-Scholl-Rings, bestehend aus der Teilfläche 1 und einer textlichen Festsetzung für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 109 der Stadt Eutin

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 20.06.2012 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 der Stadt Eutin für das Gebiet westlich der Beuthiner Straße und nördlich des Geschwister-Scholl-Rings, bestehend aus der Teilfläche 1 und der Änderung einer textlichen Festsetzung für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 109 der Stadt Eutin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes tritt mit Beginn des 26.07.2012 in Kraft. Alle Interessierten können die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Stadtverwaltung Eutin, Fachbereich Bauen, Zimmer 7, Lübecker Straße 17, 23701 Eutin, während der Sprechzeiten (montags - donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

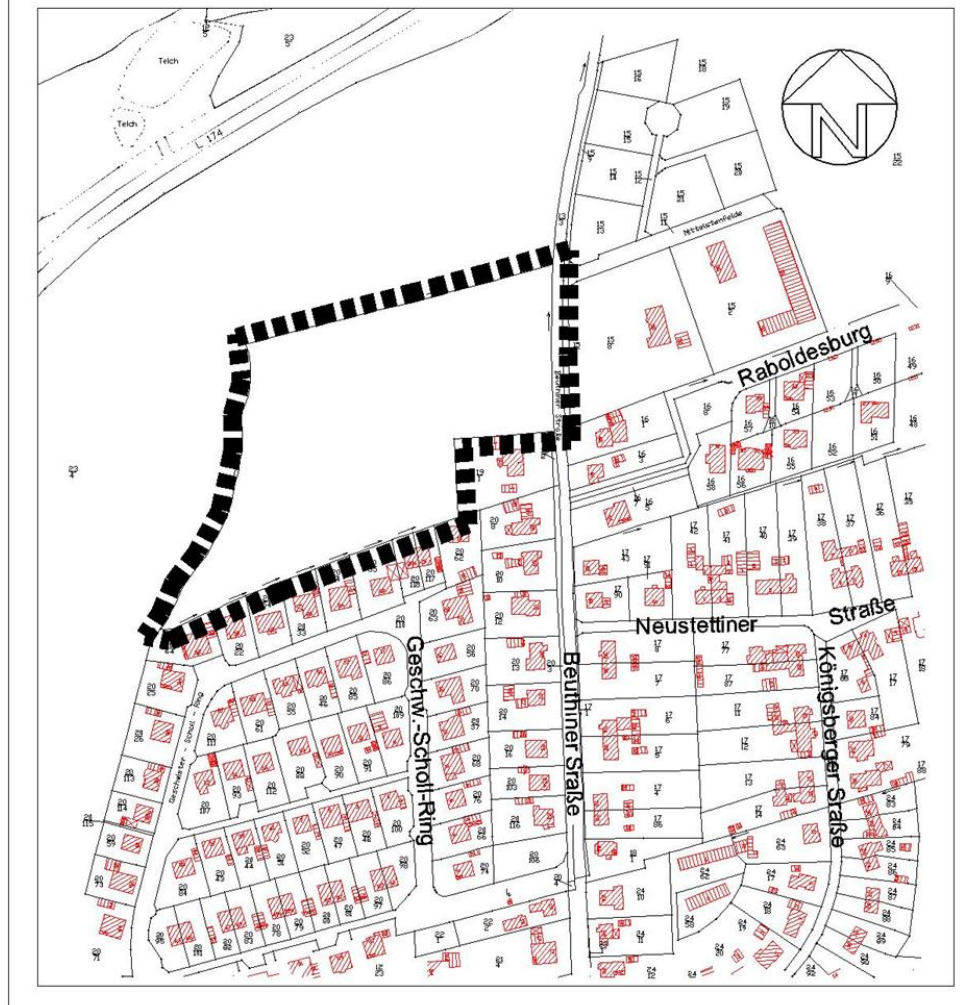
Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eutin geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Eutin unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der Geltungsbereich der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan umrandet dargestellt.

Bereich der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 109 der Stadt Eutin



Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite der Stadt Eutin unter www.eutin.de sowie durch Abdruck im Ostholsteiner Anzeiger.

Eutin, den 16.07.2012

Stadt Eutin
gez. Klaus-Dieter Schulz
Bürgermeister